

SATZUNG  
DER  
STERBEKASSE  
FÜR DAS KIRCHSPIEL MUNSTER a.G.  
29633 MUNSTER

## § 1

### ALLGEMEINES

1. Die Sterbekasse führt den Namen "Sterbekasse für das Kirchspiel Munster a.G." und hat ihren Sitz in Munster. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in der Böhme-Zeitung und im Blickpunkt Hermannsburg, sowie im Internet. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Die Kasse unterliegt der Landesaufsicht.

## § 2

### AUFNAHME

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das rechnerische 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Sind beide Elternteile versichert, so sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mitversichert. Ist nur ein Elternteil versichert, so wird bei den Kindern nur die halbe Leistung gewährt.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, kann die Kasse das Vertragsverhältnis gemäß § 19 VVG beenden.
4. Dem Mitglied ist eine Versicherungsurkunde und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des ersten Monatsbeitrages.

## § 3

### AUSFERTIGUNGSGEBÜHR UND BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Ausfertigungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Ausfertigungsgebühr ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle.
3. Die Beiträge sind vierteljährlich zum 3. eines jeden Quartals ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

## § 4

### STERBEGELD

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. An Stelle der Auszahlung des Sterbegeldes kann der Verein Beerdigungskosten in gleicher Höhe übernehmen.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Versicherungsurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Versicherungsurkunde zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Versicherungsurkunde,

sondern ein Anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Unfallzusatzversicherung abzuschließen. Mitglieder, die am 31.12.2015 bereits Mitglied der Kasse waren, können durch einen gesonderten Antrag eine Unfallzusatzversicherung erwerben. Stirbt der Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet in Folge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe des abgeschlossenen Sterbegeldes (ohne Boni und Zuschläge) einer jeden Versicherung gewährt.
5. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine gesundheitsschädigende Wirkung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötungen gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle in Folge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen, sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle in Folge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Unfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen wurden. Bei Unfalltod ist grundsätzlich ein behördlicher Bericht über den Unfall einzureichen.

## § 5

### MEHRFACHVERSICHERUNGEN

1. Jedes Mitglied bis zum rechnerischen 65. Lebensjahr ist berechtigt, bis zu zehn Versicherungsverhältnisse einzugehen.
2. Die Kasse kann Mitgliedern nach Vollendung des rechnerischen 65. Lebensjahres eine Erhöhung auf bis zu zehn Versicherungsverhältnisse befristet ermöglichen, wenn es das letzte versicherungsmathematische Gutachten ermöglicht.
3. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.
4. Im Übrigen gelten § 3, § 4, § 6, und § 7 entsprechend.

## § 6

### ENDE DES MITGLIEDSCHAFTS- UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Versicherungsverhältnisse enden mit der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid Mitglieder aus der Kasse ausschließen, die mit der Zahlung von zwei Vierteljahresbeiträgen trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Wochen seit der Absendung der letzten Mahnung im Rückstand sind.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

## § 7

### ANSCHRIFTEN- UND NAMENSÄNDERUNG

Die Mitglieder haben Anschriftenänderungen der Kasse innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

## § 8

### ÄNDERUNGSVORBEHALT

Durch eine Änderung der §§ 2 und 6 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Nr. 1 Satz 2 und 3), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 4 Nr. 2 und 3), sowie der Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 6 Nr. 2 und 3) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## **§ 9**

### **VORSTAND**

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied nicht geeignet ist insbesondere jeder, der
  - a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - b. in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren,–oder in ein Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach §§ 802c, 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist, oder gegen den oder die ein Haftbefehl gemäß § 802g ZPO erlassen worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen sind. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit auf weniger als 3 Personen, so hat der Vorstand sich auf 3 Personen aus den Kassenmitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Vorstand sind bis zu 15, mindestens aber 5 Beisitzer beigegeben, die bei wichtigen Angelegenheiten zu hören sind.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit dem Schluss der 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin) anwesend sind.

## **§ 10**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in der gem. § 1 Ziffer 4 dieser Satzung bestimmten Zeitungen. Dabei sind Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Einladung nebst Bekanntmachung der Tagesordnung hat vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder es beim Vorstand beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Art und Weise der Einberufung bestimmen sich nach § 10 Ziffer 2 Satz 2 und 3.
4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und mindestens einem der Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 11

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND ABSTIMMUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr ( § 13 Ziffer 2);
  - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 8);
  - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - f. Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
  - g. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 14);
  - h. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 15).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 12

### VERMÖGENSLAGE UND VERWALTUNGSKOSTEN

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen, sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung keine anderen Mittel vorgegeben sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## § 13

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde auszustellen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

## § 14

### ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Bruttoreückstellung für Beitragserstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Bruttoreückstellung für Beitragserstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## § 15

### FOLGEN DER AUFLÖSUNG

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

## § 16

### INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landkreises Heidekreis, frühestens am 01. Januar 2016 in Kraft.

Munster, den 01. Januar 2016

Der Vorstand

Vorsitzender: Peter Schieler - stellvertretender Vorsitzender: Jürgen Seehagel - Geschäftsführer: Carsten Schlieper

Schriftführer: Hans-Jürgen Meinecke - stellvertretender Schriftführer: Werner Finneisen

**BETRAGS- UND LEISTUNGSTABELLE NR. 8**  
(gültig ab 01.01.2016)

**I**

**AUSFERTIGUNGSGEBÜHR**

Die Ausfertigungsgebühr beträgt 5,00 EURO

**II**

**BEITRAG**

Der vierteljährliche, zum 3. eines jeden Quartals zu zahlende Beitrag beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für bis zum 30.06.1990 abgeschlossene Versicherungen   | 1,50 EURO |
| 2. für von der Sterbekasse Faßberg bis zum 31.12.1995 abgeschlossene Versicherungen                       | 3,05 EURO |
| 3. für den Abschluss einer Versicherung ab dem 01.07.1990 bis zum 30.06.2005 bei einem Abschlussalter von |           |

Abschlussalter (Abschlussjahr minus Geburtsjahr)	Quartalsbeitrag
18-20	1,15 EURO
21-25	1,35 EURO
26-30	1,65 EURO
31-35	2,00 EURO
36-40	2,50 EURO
41-45	3,10 EURO
46-50	3,95 EURO
51-55	5,00 EURO
56-60	6,45 EURO
61-65	8,55 EURO

4. für den Abschluss einer Versicherung ab dem 01.07.2005 bis zum 31.12.2015 bei einem Abschlussalter von

Abschlussalter (Abschlussjahr minus Geburtsjahr)	Quartalsbeitrag
18-20	1,30 EURO
21-25	1,50 EURO
26-30	1,85 EURO
31-35	2,25 EURO
36-40	2,75 EURO
41-45	3,40 EURO
46-50	4,35 EURO
51-55	5,55 EURO
56-60	7,25 EURO
61-65	9,50 EURO

5. für den Abschluss einer Versicherung ab dem 01.01.2016 bei einem Abschlussalter von

Abschlussalter (Abschlussjahr minus Geburtsjahr)	Quartalsbeitrag
18-20	1,50 EURO
21-25	1,65 EURO
26-30	1,95 EURO
31-35	2,40 EURO
36-40	3,00 EURO
41-45	3,75 EURO
46-50	4,65 EURO
51-55	5,85 EURO
56-60	7,50 EURO
61-65	9,90 EURO

6. für Mitglieder ab dem rechnerischen 66. Lebensjahr bestand in der Zeit vom 01.01.1991 bis zum 31.12.1991 die Möglichkeit zum Abschluss von Zusatzversicherungen mit folgenden Beiträgen bei einem Abschlussalter von

Abschlussalter (Abschlussjahr minus Geburtsjahr)	Quartalsbeitrag
66-68	10,25 EURO
69-71	12,35 EURO
72-75	16,65 EURO

7. für Mitglieder ab dem rechnerischen 66. Lebensjahr besteht in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 die Möglichkeit zum Abschluss von Zusatzversicherungen mit folgenden Beiträgen bei einem Abschlussalter von

Abschlussalter (Abschlussjahr minus Geburtsjahr)	Quartalsbeitrag
66-68	11,85 EURO
69-71	14,40 EURO
72-73	16,50 EURO
74-75	18,90 EURO

8.	in der Unfallzusatzversicherung beträgt der Quartalsbeitrag (bis 75 Jahre)	Quartalsbeitrag
	für Versicherungen mit einem ursprünglichen Sterbegeld von 415,00 EURO	0,11 EURO
	für Versicherungen mit einem ursprünglichen Sterbegeld von 450,00 EURO	0,12 EURO
	für Versicherungen mit einem ursprünglichen Sterbegeld von 485,00 EURO	0,13 EURO
	für Versicherungen mit einem ursprünglichen Sterbegeld von 500,00 EURO	0,14 EURO

### III

#### LEISTUNGEN

Das Sterbegeld beträgt

1.	für Kinder:		insgesamt
	bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	35,00 EURO	35,00 EURO
	vom 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	80,00 EURO	80,00 EURO
	vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	130,00 EURO	130,00 EURO
2.	für Versicherungen, die bis zum 30.06.1990 abgeschlossen wurden:		
	für Mitglieder, die ab Jahrgang 1940 mit einem Alter von unter 30 Jahren Mitglied wurden	485,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	45,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	55,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2014 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	20,00 EURO	660,00 EURO
	für alle anderen Mitglieder	450,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	45,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	50,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2014 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	20,00 EURO	620,00 EURO
3.	für Versicherungen, die ab dem 01.07.1990 bis zum 30.12.2015 abgeschlossen wurden	485,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	45,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	55,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2014 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	20,00 EURO	660,00 EURO
4.	für Versicherungen, die ab dem 01.01.2016 abgeschlossen werden	500,00 EURO	500,00 EURO
5.	für von der Sterbekasse Faßberg übernommene Mitglieder:		
	für Versicherungen, die bis zum 31.12.1995 abgeschlossen wurden:	415,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	50,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
	zuzüglich auf alle am 31.12.2014 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	20,00 EURO	540,00 EURO